

Kurztitel

Journalistengesetz

Kundmachungsorgan

StGBI.Nr. 88/1920

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

29.02.1920

Text

§ 9.

Für die Zahlung der aus § 8 Abs. 2 sich ergebenden Ansprüche des Redakteurs haften der Erwerber und der Veräußerer zur ungeteilten Hand.